

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

„Man soll die Feste feiern, wie sie fallen“ – ganz im Sinne dieses Sprichworts wird die Sommer- und Ferienzeit genutzt, um mit der Familie und Freunden zusammen ein paar fröhliche Stunden zu verleben. Aber auch in den Unternehmen wird das Feiern nach Corona wieder großgeschrieben, denn Betriebsfeiern unterstützen die Teambildung und wirken sich positiv auf das Betriebsklima aus. Besonders beliebt sind Sommerfeste, gemeinsame Ausflüge oder sogar eine mehrtägige Reise. Für Arbeitgeber stellt sich dabei immer wieder die Frage, was bei der Planung und Ausrichtung steuerlich zu beachten ist. Ertragsteuerlich hat sich zwar nichts geändert, doch hinsichtlich der Umsatzsteuer hat der Bundesfinanzhof (BFH) nach mehr als sieben Jahren nunmehr für Klarheit gesorgt. Was das genau bedeutet, erfahren Sie in unserem ersten Beitrag.

PKW, Bahn oder Flugzeug sind nach wie vor die bei Dienstreisen üblicherweise genutzten Verkehrsmittel. Aber auch (E-)Fahrräder werden immer öfter für dienstliche Besorgungen genutzt. Beim Werbungskostenabzug gibt es allerdings einen wesentlichen Unterschied. So können die für Dienstreisen mit einem privaten Fahrrad nur die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden. Pauschale Kilometersätze nach dem Bundesreisekostengesetz, die alternativ angesetzt werden können, gibt es nur für Kraftwagen, wie PKW und motorbetriebene Fahrzeuge. Lesen Sie dazu unseren zweiten Beitrag.

Für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gilt seit dem 1. Juli 2020 der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent. Das entlastet nicht nur die Gastronomen, sondern vereinfacht auch das Abkassieren, denn die Frage: „Zum Mitnehmen oder Hier Essen“ ist damit entbehrlich. Doch nach mehrmaliger Verlängerung droht nun zum 1. Januar 2024 für Speisen vor Ort die Rückkehr zum Regelsteuersatz von 19 Prozent. Was das für Gastronomen bedeuten würde, und welche Leistungen davon betroffen wären, haben wir in unserem dritten Beitrag zusammengefasst.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Sommerfest im Sommerloch

110-Euro-Freigrenze gilt weiterhin für Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen

Auch wenn der Sommer dieses Jahr zeitweise „ins Wasser“ gefallen ist, lassen sich Unternehmen das Feiern nach Corona nicht mehr so einfach verbieten, hilft es doch, das Betriebsklima zu bewahren und das Team zu stärken. Besonders beliebt sind dafür Sommerfeste, gemeinsame Ausflüge oder sogar eine mehrtägige Reise. Allerdings stellt sich für Arbeitgeber dabei immer wieder die Frage, was bei der Planung und Ausrichtung steuerlich zu beachten ist.

Ertragsteuerlich hat sich zwar auch in diesem Jahr nichts geändert. Doch hinsichtlich der Umsatzsteuer hat der BFH mitten im Sommerloch ein Machtwort gesprochen!

Ertragsteuerliche Behandlung einer Betriebsveranstaltung

Für den Arbeitgeber sind alle mit einer Betriebsveranstaltung im Zusammenhang stehende Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehbar, soweit sie angemessen sind. Für den Arbeitnehmer handelt es sich hingegen bei der Teilnahme an Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (Betriebsveranstaltungen) grundsätzlich um Arbeitslohn. Allerdings kommt es für maximal zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr zu keinem Zufluss von Arbeitslohn beim Arbeitnehmer, soweit die Kosten je Arbeitnehmer und Veranstaltung den Betrag von 110 Euro nicht überschreiten. Nur die darüberhinausgehenden Kosten bzw. Kosten für mehr als zwei Veranstaltungen pro Jahr sind Arbeitslohn und damit lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Es handelt sich also

um einen Freibetrag. Noch bis Ende 2014 war dies auch ertragsteuerlich eine Freigrenze, sodass jedes Überschreiten der 110 Euro zur kompletten Steuerpflicht führte. Der Arbeitgeber kann die geldwerten Vorteile aber mit 25 Prozent Lohnsteuer zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer pauschalieren und die Pauschsteuer übernehmen. Damit bleibt der Vorteil auch sozialversicherungsfrei, vorausgesetzt die Pauschsteuer wird im jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum angemeldet und an das Finanzamt abgeführt.

Als geldwerter Vorteil aus der Betriebsveranstaltung sind dabei alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen. Die Aufwendungen sind dabei unabhängig davon zu berücksichtigen, ob diese den einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich lediglich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt. Damit sind auch Ausgaben zu berücksichtigen, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet (Kosten für anwesende Sanitäter, für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Stornokosten oder Trinkgelder).

Nur anteilige Kosten der Lohnbuchhaltung für die Erfassung des geldwerten Vorteils der Betriebsveranstaltung oder die anteilige Abschreibung für z. B. Gerätschaften und das eigene Mobiliar sowie Kosten für Energie- und Wasserverbrauch bei einer Betriebsveranstaltung in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers müssen nicht mit einbezogen werden.

Umsatzsteuerliche Behandlung einer Betriebsveranstaltung

Bis Ende 2014 waren die 110 Euro nicht nur ertrag- sondern auch umsatzsteuerlich eine Freigrenze. Der Vorsteuerabzug aus den Kosten einer Betriebsveranstaltung war also nur dann möglich, wenn die Aufwendungen die Grenze von 110 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht überschritten hatten.

Nach über sieben Jahren hat sich nun endlich der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 10. Mai 2023 der Frage angenommen, ob es sich im Umsatzsteuerrecht ebenfalls um einen Freibetrag oder weiterhin um eine Freigrenze handelt. Danach bleibt bei Betriebsveranstaltungen umsatzsteuerlich alles beim Alten. Es ist weiterhin von einer Freigrenze auszugehen, da laut BFH dem Umsatzsteuerrecht Freibeträge "wesensfremd" sind. Sonstige Leistungen für den privaten Bedarf des Personals werden also nur dann nicht besteuert, sofern es sich noch um Aufmerksamkeiten handelt. Dies gilt auch für den Vorsteuerabzug. Aufmerksamkeiten liegen aber nur dann vor, wenn die 110-Euro-Freigrenze gerade nicht überschritten wird.

Im vorliegenden Fall ging es um einen Arbeitgeber, der seine Mitarbeiter zu einem Kochevent eingeladen hatte. Dafür mietete er bei einem Veranstalter ein entsprechendes Kochstudio. Gemeinsam mit zwei Köchen bereiteten 31 Teilnehmer unter Anleitung das Abendessen zu, das sie anschließend gemeinsam verzehrten. Dem Kläger entstanden hierfür Bruttokosten von 4.664,68 Euro (150,47 Euro je teilnehmenden Arbeitnehmer).

Dass es sich bei dem Kochevent um eine Betriebsveranstaltung handelte, war unstrittig. Der Vorsteuerabzug war aber unzulässig, da die Freigrenze von 110 Euro je Arbeitnehmer überschritten wurde und somit keine Aufmerksamkeiten vorlagen.

Der BFH hat in seiner Entscheidung auch klargestellt, dass bei der umsatzsteuerlichen Prüfung der 110-Euro-Freigrenze auch die Kosten des äußeren Rahmens der Veranstaltung mit zu berücksichtigen sind, sofern es sich um eine einheitliche Leistung handelt. Das gilt zumindest im vorliegenden Fall eines Kochevents, welches von der besonderen Örtlichkeit in gehobenem Ambiente sowie dem gemeinsamen Zubereiten und Verzehren von Speisen und Getränken durch das Team geprägt war. Der BFH bestätigte, dass ein solches Kochevent ein marktfähiges Gesamtpaket darstellt, sodass es lebensfremd wäre, die angefallenen Kosten künstlich aufzuteilen.

Außerdem sind die Gesamtbruttokosten einer Veranstaltung laut BFH immer nur auf die tatsächlich teilnehmenden Mitarbeiter zu verteilen. Da die 110-Euro-Freigrenze je Teilnehmer überschritten wurde, verwehrt der BFH somit auch den Vorsteuerabzug aus den sogenannten „No-Show“-Kosten für den nicht erschienenen Arbeitnehmer. Der Vorsteuerabzug wurde daher insgesamt vom hohen Gericht versagt.

Fazit: Bei Betriebsveranstaltungen, wie z. B. auch bei teambildenden Maßnahmen zur Verbesserung des Betriebsklimas, wie Kochevents oder Teamausflügen mit Eventcharakter (Wildwasserrafting, Kanutouren etc.) ist der Vorsteuerabzug nur dann möglich, wenn die Bruttokosten die Freigrenze von 110 Euro je Teilnehmer nicht überschreiten.

Hinweis: Der Gesetzgeber plant den ertragsteuerlichen Freibetrag ab 2024 von 110 Euro auf 150 Euro heraufzusetzen. Sollte diese Änderung umgesetzt werden, wird sich erneut die Frage stellen, ob auch die umsatzsteuerliche Freigrenze auf 150 Euro ansteigt.

Dienstreisen mit dem Fahrrad

Was ist steuerlich abziehbar?

Wer dienstlich unterwegs ist, kann grundsätzlich seine Fahrtkosten als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten berücksichtigen. Die detaillierten Regelungen zu Fahrtkosten bei Dienstreisen sind für den steuerlichen Laien allerdings nicht immer sofort zu verstehen. Daher fragte auch der Bundestagsabgeordnete Stefan Rouenhoff lieber noch einmal bei der Bundesregierung nach, wie das denn jetzt genau sei, mit den Fahrrädern und den Dienstreisen. Die Regelungen für Dienstreisen mit einem privaten Fahrrad des Arbeitnehmers lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen.

Arbeitnehmer, die eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit ausüben und dabei ein Beförderungsmittel benutzen, dürfen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen als Werbungskosten ansetzen. Alternativ kann der Arbeitgeber die Aufwendungen in dieser Höhe steuerfrei erstatten.

Benutzt der Arbeitnehmer dafür ein eigenes Fahrzeug, so zum Beispiel auch ein Fahrrad, ist der Teilbetrag der jährlichen Gesamtkosten dieses Fahrzeugs anzusetzen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Fahrten an der Jahresfahrleistung entspricht. Dabei kann der auf Grundlage eines Zeitraums von 12 Monaten errechnete Kilometersatz so lange für jeden beruflich gefahrenen Kilometer angesetzt werden, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Aus Vereinfachungsgründen hat der Gesetzgeber alternativ vorgesehen, dass anstelle der tatsächlichen Aufwendungen die Fahrtkosten für eine berufliche Auswärtstätigkeit/Dienstreise auch in Höhe der pauschalen Kilometersätze angesetzt werden können, die im Bundesreisekostengesetz (BRKG) für das jeweils benutzte Beförderungsmittel vorgesehen sind. Die Pauschalen betragen:

- für die Benutzung eines Kraftwagens, z. B. PKW 0,30 Euro und
- für jedes andere motorbetriebene Fahrzeug 0,20 Euro für jeden gefahrenen Kilometer.

Weitere pauschale Kilometersätze enthält das Bundesreisekostengesetz jedoch nicht. Andere pauschale Erstattungsbeträge können somit nicht berücksichtigt werden.

Für Dienstfahrten mit einem privaten Fahrrad bedeutet dies: Arbeitnehmer können ausschließlich die tatsächlich entstandenen Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen oder auch in dieser Höhe steuerfrei durch den Arbeitgeber erstattet bekommen. Eine Berücksichtigung von pauschalen Erstattungsbeträgen ist nicht möglich.

Hinweis: Für E-Bikes, die verkehrsrechtlich nicht als Fahrrad, sondern als Kraftfahrzeug gelten, können pauschale Kilometersätze in Höhe von 20 Cent pro Kilometer als Werbungskosten berücksichtigt oder steuerfrei vom Arbeitgeber erstattet werden. Gleiches gilt für E-Roller.

Alles hat ein Ende, nur die Wurst hat zwei:

Zum Mitnehmen oder Hier-Essen?

Auch die schönste Zeit hat einmal ein Ende. Damit ist nicht die Corona-Krise gemeint, sondern die in diesem Zusammenhang eingeführte Regelung zur ermäßigten Umsatzbesteuerung von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen. Um die Gastronomie zu unterstützen, wurde ab 1. Juli 2020 temporär der Steuersatz für Speisen vor Ort auf 7 Prozent Umsatzsteuer abgesenkt. Getränke sind dabei nicht begünstigt; sie unterliegen weiterhin dem Regelsteuersatz von 19 Prozent Umsatzsteuer.

Die Steuerermäßigung wurde bereits zweimal verlängert: zuletzt bis Ende 2023. Ob die Ampel-Regierung noch einmal grünes Licht für eine weitere Verlängerung geben wird, ist derzeit noch unklar. Für einen entsprechenden Oppositionsantrag stand aufgrund der angespannten Haushaltsituation die Ampel jedenfalls erst einmal auf Rot. Falls es tatsächlich zu keiner Verlängerung kommt, sollten sich Gastronomen schon einmal auf die drohende Rückkehr zum Regelsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen einstimmen.

Ein aktueller Beschluss des XI. Senates des Bundesfinanzhofs (BFH) verdeutlicht, was das bedeuten würde. Es ging dabei um einen Grillstand in einem Biergarten in Vor-Corona-Zeiten. Der BFH bestätigte die Besteuerung mit dem Regelumsatzsteuersatz, weil der Inhaber eines Grillstands aufgrund des Pachtvertrags mit dem Betreiber des Biergartens berechtigt war, seinen Kunden die Infrastruktur des Biergartens zum Speisenverzehr zur Verfügung zu stellen. Nach Auffassung des BFH überwogen damit die Dienstleistungselemente, sodass es sich um keine Speisenerlieferung, sondern um Verpflegungsdienstleistungen handelt. Damit steht der XI. Senat auf einer Linie mit der Rechtsprechung des V. Senates des BFH, welcher für Restaurants in einem Food-Court ebenfalls bestätigt hatte, dass auch die Infrastruktur eines Dritten mit zu berücksichtigen ist, wenn eine entsprechende Vereinbarung besteht, wonach die Gäste des Restaurants zur Nutzung des Food-Courts berechtigt sind.

Schon Bereitstellung von Mehrweggeschirr kann schädlich sein

Der BFH geht in seinem aktuellen Beschluss jedoch noch einen Schritt weiter. Für ihn kann schon die Bereitstellung und Rücknahme von Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck sowie dessen Reinigung ausreichen, um den Regelsteuersatz zur Anwendung zu bringen. Dabei bezieht sich der XI. Senat auf seine eigene Rechtsprechung, wonach auch ein Back-Shop in der "Vorkassenzone" eines Supermarkts sonstige Leistungen zum Regelsteuersatz erbringen kann, wenn die Speisen zum Verzehr vor Ort auf Mehrweggeschirr und Mehrwegbesteck ausgegeben werden. Diese Leistungen sind mit den Leistungen eines Partyservices vergleichbar, welcher die zubereiteten Speisen ebenfalls auf Mehrweggeschirr anliefert und diese anschließend (vermutlich vorgereinigt) wieder zurücknimmt. Somit unterliegt die gesamte Leistung als sonstige Leistung dem Regelsteuersatz von 19 Prozent Umsatzsteuer.

Auch wenn es im Back-Shop-Fall nur um relativ einfache Speisen ging, war dieses Urteil nicht überraschend, da den Gästen von der jeweiligen Bäckerei-Filiale auch Tische und Stühle zur Verfügung gestellt wurden. Diese wurden ebenfalls entsprechend sauber gehalten, dekoriert und gereinigt. Für den ermäßigten Steuersatzes können aber allenfalls behelfsmäßige Verzehrvorrichtungen unschädlich sein, wie eine ganz einfache Verzehrtheke ohne Sitzgelegenheit, die nur einer beschränkten Zahl von Kunden den Verzehr an Ort und Stelle im Freien ermöglicht.

Was tun, wenn der Regelsteuersatz zurückkommt

Für Gastronomen und insbesondere für Imbissbetreiber stellt sich nun die Frage, ob bei der Ausgabe, Rücknahme und Reinigung von Mehrweggeschirr ab 1. Januar 2024 immer der Regelsteuersatz anzuwenden wäre, wenn die Steuersatzermäßigung nicht verlängert wird. Viele Unternehmer haben in den letzten Jahren gerade unter Umweltgesichtspunkten auf Mehrweggeschirr umgestellt. So bleibt am Ende nur zu hoffen, dass die Steuersatzermäßigung für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen über den 31. Dezember 2023 hinaus verlängert wird. Und das am besten unbefristet, damit diese Diskussion endlich „gegessen“ ist. Denn alles hat ein Ende, nur die Wurst hat zwei!

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.